

**Satzung
der
„Interessengemeinschaft für Ausdauersport (IfA) NONSTOP BAMBERG
e. V.“**

§1 Name Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „IfA (Interessengemeinschaft für Ausdauersport) NONSTOP BAMBERG e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist Mitglied im BLSV.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und zwar insbesondere durch:
 - Förderung des Ausdauersports
 - Pflege der Völkerverständigung durch Teilnahme an internationalen Veranstaltungen
 - Förderung der Jugend- und Familienpflege im Rahmen der sportlichen Betätigung im Vereinsleben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des Vereins über dessen Vermögen hinaus.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Jeder Beschluss über die Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die „Stiftung Deutsche Sporthilfe“, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendförderung verwenden muss.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden: über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied aus dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Ausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Ausschuss
 - c) Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Lediglich die erste Wahlperiode beträgt nur ein Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch über die Wahlperiode hinaus bis zur Wahl eines anderen Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der Satzung.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

§8 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schatzmeister, dem Kassier, dem sportlichen Leiter und bis zu sechs Beiräten. Die Beiräte haben die Aufgabe die Geschäftsführung zu prüfen und die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Lediglich die erste Wahlperiode beträgt nur ein Jahr. Sie bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl eines anderen Ausschusses im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, der V1, der V2 der sportliche Leiter, der Schriftführer, oder der Kassier während der Amtsperiode aus, so wählt der Ausschuss eine Ersatzperson aus dem eigenen Kreis.
- (3) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise einberufen werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Diese wird durch den Vorsitzenden geleitet.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse oder zuletzt bekannte E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentlich Mitgliederversammlung dann mit einer Frist von sechs Wochen einberufen, wenn es von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Satzung. Daneben ist sie noch zuständig für die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und für die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (4) Abstimmungen können per Handzeichen durchgeführt werden. Wird jedoch von einem Mitglied die schriftliche Abstimmung verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Verwendung des Vereinsvermögens wird durch die Satzung bestimmt (siehe §2).

§11 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

§12 Schlussbestimmung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Ist dies nicht möglich, bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (2) Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift zu erfassen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bamberg, 06.02. 2015

Michael Jositsch
1. Vorstand IfA NONSTOP Bamberg e.V.